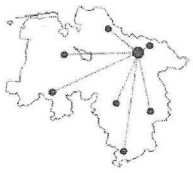

Verwaltungsgerichtsbarkeit
Niedersachsen

**Verwaltungsgericht Oldenburg**

7. Kammer
Der Vorsitzende

Verwaltungsgericht Oldenburg
Postfach 2467, 26014 Oldenburg
[redacted]

[redacted]

**Mit Postzustellungsurkunde**

[redacted]

Ihr Zeichen [redacted]

Datum
04.08.2020

Sehr geehrte[redacted]

in den Verwaltungsrechtssachen

**Fleisch-Krone-Feinkost GmbH ./. Landkreis Cloppenburg**

wird Ihnen hiermit der beigefügte Beiladungsbeschluss und die Klageschrift vom 27.07.2020 und die Antragsschrift vom 27.07.2020 zugestellt.

Das Verfahren wird unter dem oben angegebenen Aktenzeichen geführt.

Durch die Beiladung erhalten Sie die Stellung eines am Verfahren Beteiligten i.S. der Verwaltungsgerichtsordnung. Sie können die Gerichtsakten und die vom Gericht beigezogenen behördlichen Verwaltungsvorgänge auf der Geschäftsstelle des Gerichts einsehen oder durch einen von Ihnen Bevollmächtigten einsehen lassen.

Ferner erhalten Sie grundsätzlich von allen künftig eingehenden Schriftsätzen jeweils eine Abschrift mit der Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen.

Sie können auch in den durch den Klageantrag vorgegebenen Grenzen einen eigenen Antrag stellen. Dies kann jedoch mit kostenrechtlichen Nachteilen verbunden sein, falls der Antrag erfolglos bleibt. Eine in dieser Sache ergehende Entscheidung ist mit Eintritt der Rechtskraft auch für Sie verbindlich.

**Dienstgebäude**
Schloßplatz 10
26122 Oldenburg

**Telefon**
0441 220-6000
**Telefax**
05141 5937-32400

**Sprechzeiten**
Montag-Donnerstag
9-12 und 14-15.30 Uhr
Freitag und vor Feiertagen
9-12 Uhr

**Bankverbindung:** Nord/LB Hannover
IBAN: DE59 2505 0000 0106 0249 79, SWIFT/BIC: NOLADE2H
**EGVP:** govello-1271257619709-000214590
**De-Mail:** vg-oldenburg@egvp.de-mail.de
**Internet:** www.verwaltungsgericht-oldenburg.niedersachsen.de

Ich bitte Sie,

- das Aktenzeichen bei allen Eingaben anzugeben,
- sich innerhalb von 5 Tagen zu äußern,
- für die Unterrichtung der übrigen Verfahrensbeteiligten bei künftigen Schriftsätzen stets 3 Durchschriften beizufügen.

Der Stand der Sache ergibt sich im Übrigen aus den weiteren beigefügten Schriftsätzen.

**Hinweis zur Datenspeicherung:**
Bitte beachten Sie das anliegende Informationsblatt zum Datenschutz

Mit freundlichen Grüßen

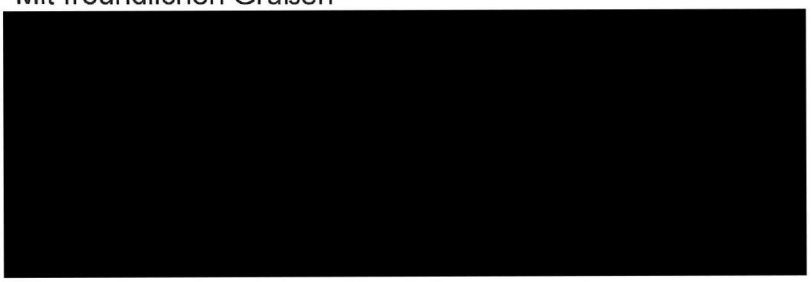

Dieses Schreiben ist zur Vereinfachung nicht unterzeichnet.

**Informationen nach Art. 13, 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)**

**Verantwortlicher für die Datenverarbeitung**

Die Präsidentin des Verwaltungsgerichts Oldenburg
Schloßplatz 10
26122 Oldenburg

Tel.: 0441 220-6000
E-Mail-Adresse: VGOL-Verwaltungspoststelle@justiz.niedersachsen.de

Unsere **Datenschutzbeauftragte** erreichen Sie unter der o.g. Adresse und Telefonnummer sowie der E-Mail-Adresse: VGOL-Datenschutzbeauftragter@justiz.niedersachsen.de.

**Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung**

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des neuen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des neuen Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG). Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung sind Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c) und Buchstabe e), Art. 9 Abs. 2 Buchstabe f) DSGVO, die Verwaltungsgerichtsordnung, das Verwaltungsverfahrensgesetz, die o.g. Datenschutzgesetze und in Personalvertretungssachen sowie Disziplinarsachen die Personalvertretungsgesetze bzw. Disziplinargesetze von Bund und Land. Ihre Daten verarbeiten wir zur Erfüllung unseres Rechtsprechungsauftrags (Art. 92 Grundgesetz, § 74 Niedersächsisches Justizgesetz - NJG -, § 3 BDSG) und zur Wahrnehmung von Befugnissen der Dienstaufsicht (§§ 8 f. NJG, § 1 Abs. 2, § 3, § 6 Abs. 1 Nr. 1 NDSG). Die Wahrnehmung der Aufgabe der Rechtsprechung umfasst auch eine Dokumentation zum Zwecke zukünftiger Rechtsfindung.

**Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten**

Die Justiz verarbeitet alle personenbezogenen Daten, die entweder im Antragsverfahren oder im Wege des Amtsermittlungsgrundsatzes von Ihnen oder von Dritten (z.B. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren, Kreditinstituten, sonstigen Personen, Behörden etc.) mitgeteilt werden. Zudem werden personenbezogene Daten, die aus öffentlich zugänglichen Quellen (z.B. Schuldnerverzeichnissen, Grundbüchern, Handels- und Vereinsregistern) zulässigerweise gewonnen oder von anderen Behörden/Institutionen übermittelt werden, verarbeitet. Datenkategorien personenbezogener Daten können z.B. sein: Name, Firma oder sonstige Geschäftsbezeichnung, Anschrift, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit, Legitimationsdaten (z.B. Ausweisdaten), Kontaktdaten (E-Mail, Telefonnummer, Faxnummer usw.), Bankverbindungen, IT-Nutzungsdaten (z.B. Verbindungsdaten, Log-Daten, Kennungen). Soweit es im Rahmen unserer justiziellen Tätigkeit erforderlich ist, können gemäß Art. 9 Abs. 2 Buchstabe f) DSGVO auch besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 DSGVO verarbeitet werden. Ebenso können – soweit erforderlich – personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gem. Art. 10 Satz 1 DSGVO verarbeitet werden.

**Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten**

Die Richterinnen und Richter und die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der niedersächsischen Justiz sowie ggf. diesen zur Ausbildung zugewiesene Personen erhalten im Rahmen ihrer jeweiligen Tätigkeit Kenntnis von personenbezogenen Daten.

Die Daten werden den weiteren Verfahrensbeteiligten nach Maßgabe der Prozessordnungen zur Wahrung von deren Anspruch auf rechtliches Gehör mitgeteilt.

Anderen als den Verfahrensbeteiligten kann Akteneinsicht nach § 173 Satz 1 VwGO i.V.m. § 299 Abs. 2 ZPO gestattet werden, wenn ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird. Soweit im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens eine mündliche Verhandlung stattfindet, ist diese im Regelfall öffentlich, so dass auch nicht verfahrensbeteiligte Personen, die an der Verhandlung teilnehmen, Kenntnis von personenbezogenen Daten erhalten können.

Soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, erhalten auch Personen, die an einer etwaigen Beweisaufnahme gem. § 98 VwGO i.V.m. §§ 358 bis 444 und 450 bis 494 ZPO mitwirken (Zeugen gem. § 98 VwGO i.V.m. §§ 373 ff. ZPO oder Sachverständige gem. § 98 VwGO i.V.m. §§ 402 ff. ZPO)

sowie Dolmetscher Kenntnis von den Daten.

Im Falle gesetzlicher Zuständigkeiten werden Daten insbesondere an andere Gerichte und Behörden weitergegeben.

Daten, die von bleibendem Wert für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben, für die Sicherung berechtigter privater Interessen oder für die Forschung sind, können nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen oder Aussonderung nach näherer Maßgabe des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von Archivgut in Niedersachsen (Niedersächsisches Archivgesetz - NArchG -) dem Niedersächsischen Landesarchiv übermittelt werden.

**Fristen für die Löschung von Daten**

Die vorgesehenen Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien richten sich nach dem jeweils geltenden Recht. Die Löschungsfrist nach Abschluss des Verfahrens beträgt zwischen 5 und 50 Jahren, je nach Gegenstand.

**Ihre Datenschutzrechte**

Sie können unter den o.g. Kontaktdaten Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten erhalten. Sind zu Ihrer Person unrichtige Daten gespeichert können Sie insoweit Berichtigung beanspruchen. Liegen die jeweiligen Voraussetzungen vor, können Sie eine Löschung Ihrer Daten oder eine Einschränkung der Verarbeitung erreichen.

Zudem steht Ihnen unter den besonderen Voraussetzungen des Art. 21 DSGVO ein Widerspruchsrecht zu.

**Bestehen eines Beschwerderechts**

Soweit Sie sich durch eine Datenverarbeitung beschwert fühlen, können Sie sich an den o.g. Datenschutzbeauftragten wenden.

Die Gerichte unterstehen den Aufsichtsbehörden nach Art. 51 ff. DSGVO nur teilweise. So sind gemäß Art. 55 Abs. 3 DSGVO die Aufsichtsbehörden nicht zuständig für die Aufsicht über die von Gerichten im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit vorgenommenen Verarbeitungen. Insoweit steht Ihnen ein Beschwerderecht an eine Aufsichtsbehörde nicht zu.

Soweit Sie sich durch eine Datenverarbeitung im Rahmen der wahrzunehmenden Dienstaufsicht beschwert fühlen, können Sie sich an eine Aufsichtsbehörde wenden. Zuständig ist nach § 18 NDSG insoweit die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover, Tel.: 0511 - 120-4500, Poststelle@lfd.niedersachsen.de.

**Nichtbereitstellung der personenbezogenen Daten**

An eine Nichtbereitstellung notwendiger personenbezogener Daten können rechtliche Folgen geknüpft sein. So muss etwa gemäß § 82 Abs. 1 Satz 1 VwGO die Klage den Kläger und den Beklagten bezeichnen. Das setzt die eindeutige Angabe des Vor- und Nachnamens und der „ladungsfähigen" Anschrift voraus. Fehlen notwendige personenbezogene Daten, so kann dies zu einer Abweisung des jeweiligen Begehrens führen.

Eine Veröffentlichung von Entscheidungen erfolgt hinsichtlich personenbezogener Daten von natürlichen Personen nur in anonymisierter Form.

Die bezeichneten Gesetze können Sie im Internet unter

- http://www.gesetze-im-internet.de (Bundesrecht),
- http://www.nds-voris.de/jportal/portal/t/m0l/page/bsvorisprod.psml (Landesrecht Niedersachsen) und
- http://eur-lex.europa.eu/ (Recht der Europäischen Union)

in der jeweils geltenden Fassung abrufen.

Beglaubigte Abschrift

# Verwaltungsgericht Oldenburg

## Beschluss

[redacted]

In den Verwaltungsrechtssachen

Firma Fleisch-Krone-Feinkost GmbH
vertr. durch den Geschäftsführer Norbert Dreckmann,
Waldstraße 7, 49632 Essen (Oldenburg)

– Klägerin/Antragstellerin –

Prozessbevollmächtigte:
[redacted]

gegen

Landkreis Cloppenburg
vertreten durch den Landrat,
Eschstraße 29, 49661 Cloppenburg - 39-VIG 05/20 -

– Beklagter/Antragsgegner –

wegen Auskunft nach dem Verbraucherinformationsgesetz (ViG)

hat das Verwaltungsgericht Oldenburg - 7. Kammer - am 4. August 2020 durch den Einzelrichter beschlossen:

**Herr**
[redacted]

wird gemäß § 65 VwGO b e i g e l a d e n, da seine rechtlichen Interessen durch die gerichtliche Entscheidung berührt werden.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 65 Abs. 4 Satz 3 VwGO).

Beglaubigte Abschrift

# Verwaltungsgericht Oldenburg

## Beschluss

[redacted]

In den Verwaltungsrechtssachen

Firma Fleisch-Krone-Feinkost GmbH
vertr. durch den Geschäftsführer Norbert Dreckmann,
Waldstraße 7, 49632 Essen (Oldenburg)

– Klägerin/Antragstellerin –

Prozessbevollmächtigte:
[redacted]

gegen

Landkreis Cloppenburg
vertreten durch den Landrat,
Eschstraße 29, 49661 Cloppenburg - 39-VIG 05/20 -

– Beklagter/Antragsgegner –

wegen Auskunft nach dem Verbraucherinformationsgesetz (ViG)

hat das Verwaltungsgericht Oldenburg - 7. Kammer - am 4. August 2020 beschlossen:

Die Verfahren werden gemäß § 6 Abs. 1 VwGO auf den Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 6 Abs. 4 Satz 1 VwGO).

[redacted]

[redacted]

Verwaltungsgericht Oldenburg
Schloßplatz 10
26122 Oldenburg

[redacted]

**Vorab per Telefax: 05141 5937-32400**

Unser Zeichen: [redacted]

27.07.2020

**KLAGE**

**der Fleisch-Krone Feinkost GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Norbert Dreckmann, Waldstraße 7, 49632 Essen/Oldenburg,**

**- Klägerin -**

**Prozessbevollmächtige:** [redacted]

**g e g e n**

**den Landkreis Cloppenburg, vertreten durch den Landrat, Eschstraße 29, 49661 Cloppenburg,**

**- Beklagter -**

**wegen: Bescheid des Landkreises Cloppenburg vom 10.07.2020,** [redacted]

Wir zeigen an, dass wir die rechtlichen Interessen der Klägerin vertreten. Eine auf uns lautende schriftliche Vollmacht werden wir nachreichen. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird bis dahin anwaltlich versichert.

Namens und in Vollmacht der Klägerin bitten wir um die Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung und beantragen,

1. **den Bescheid des Landkreises Cloppenburg vom 10.07.2020, [redacted] aufzuheben,**

2. **dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.**

Eine Kopie des Ausgangsbescheides des Landkreises Cloppenburg vom 10.07.2020, Aktenzeichen [redacted] liegt der Klageschrift als **Anlage K1** in Kopie bei.

Es wird sodann beantragt, den Bevollmächtigten der Klägerin Akteneinsicht in die dem Verwaltungsgericht vorgelegten Verwaltungsakten durch Übersendung in deren Kanzlei zu gewähren. Hierfür eventuell anfallende Kosten werden selbstverständlich erstattet.

Nach Akteneinsicht werden wir die Klage mit gesondertem Schriftsatz begründen.

Einfache und beglaubigte Abschriften liegen anbei.

[redacted]

**Anlage K1**



+++ Dokument-ID: 2639085 +++
+++ Von [redacted] +++
+++ Zeit 2020-07-27 11:41 | Dauer 01:37 | Status OK | Seite 002/005 +++

Anlage K1

LANDKREIS CLOPPENBURG
DER LANDRAT

Landkreis Cloppenburg · Postfach 14 80 · 49644 Cloppenburg

Per Zustellungsurkunde

Herrn
[redacted]

39 - Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung
39.0 Verwaltung

Dienstgebäude Kreishaus
Eschstraße 29 · 49661 Cloppenburg
www.lkclp.de
Telefon: (0 44 71) 15-0
[redacted]

Cloppenburg, 10.07.2020

**Ihr Antrag auf Auskunft nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) vom 11.06.2020**
**Fleisch-Krone Feinkost GmbH, Waldstraße 7, 49632 Essen**

Sehr geehrte [redacted]

1. aufgrund Ihres o. g. Antrages werde ich Ihnen eine Auflistung der während der letzten zwei Kontrollen, die in dem o. g. Betrieb stattgefunden haben, festgestellten Beanstandungen übersenden.

2. Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

Begründung:

Mit E-Mail vom 11.06.2020 beantragten Sie die Herausgabe eventueller Beanstandungen, die während der beiden letzten Kontrollen in dem o. g. Betrieb festgestellt wurden.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG* hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen
a) des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und des Produktsicherheitsgesetzes,
b) der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen,
c) unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze
sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den genannten Abweichungen getroffen worden sind.

Ihrem Antrag war hiernach stattzugeben, nachdem ich dem o. g. Betrieb mit Schreiben vom 15.06.2020 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hatte. Ich werde Ihnen eine



+++ Dokument-ID: 2639085
+++ Von [redacted]
+++ Zeit 2020-07-27 11:41 | Dauer 01:37 | Status OK | Seite 003/005
+++
+++
+++

Niederschrift über die beiden vergangenen amtlichen Kontrollen in dem o. g. Betrieb sowie der hierbei festgestellten Mängel und Abweichungen übersenden. Da dem betroffenen Betrieb gemäß § 5 Abs. 4 VIG die Möglichkeit einzuräumen ist, diese Entscheidung gerichtlich überprüfen zu lassen, werde ich Ihnen die Niederschrift nach Ablauf von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung übermitteln, wenn zu diesem Zeitpunkt kein Rechtsbehelf eingelegt worden ist.

Ihr Auskunftsersuchen bezieht sich auf § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG und ist damit gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG gebühren- und auslagenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Hinweise:
Rechtsbehelfe gegen diese Verfügung entfalten gemäß § 5 Abs. 4 VIG keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Informationsgewährung unabhängig von der Erhebung der Klage erfolgt. Auf Antrag kann jedoch das Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Der Rechtsbeistand des Lebensmittelunternehmers hat mit Schreiben vom 29.06.2020 um Mitteilung Ihres Namens und Ihrer postalischen Anschrift gebeten. Entsprechend § 5 Abs. 2 S. 4 VIG habe ich ihm diese Informationen zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

*** Vorschriftenverzeichnis:**

Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation **(Verbraucherinformationsgesetz –VIG)** in der aktuell gültigen Fassung

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

Verwaltungsgericht Oldenburg
Schloßplatz 10
26122 Oldenburg

**Vorab per Telefax: 05141 5937-32400**

**Eilt! Bitte sofort dem Vorsitzenden/Berichterstatter vorlegen!**

27.07.2020

Unser Zeichen: [redacted]

## Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes

**der Fleisch-Krone Feinkost GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Norbert Dreckmann, Waldstraße 7, 49632 Essen/Oldenburg,**

**– Antragstellerin –**

**Verfahrensbevollmächtige:** [redacted]

**g e g e n**

**den Landkreis Cloppenburg, vertreten durch den Landrat, Eschstraße 29, 49661 Cloppenburg,**

**– Antragsgegner–**

**wegen des Antrags auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels im Zusammenhang mit einer Auskunftsgewährung nach dem Verbraucherinformationsgesetz.**

Hiermit zeigen wir an, dass wir die rechtlichen Interessen der Antragstellerin vertreten. Eine auf uns lautende schriftliche Vollmacht werden wir umgehend nachreichen. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird bis dahin anwaltlich versichert.

Namens und in Vollmacht der Antragstellerin beantragen wir,

1. **die aufschiebende Wirkung der von der Antragstellerin am 27.07.2020 erhobenen Anfechtungsklage gegen den Auskunftsbescheid des Antragsgegners vom 10.07.2020, Aktenzeichen [redacted] anzuordnen,**

**hilfsweise**

**festzustellen, dass die Anfechtungsklage der Antragstellerin vom 27.07.2020 gegen den Auskunftsbescheid des Antragsgegners vom 10.07.2020, Aktenzeichen [redacted], aufschiebende Wirkung hat,**

**äußerst hilfsweise**

**den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, der anfragenden Person die Kontrollberichte bzw. die darin enthaltenen Informationen nicht oder nur verbunden mit der Untersagung der Veröffentlichung unter Zwangsgeldandrohung zu übersenden,**

2. **dem Antragsgegner die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.**

Wir bitten darum, dem Antragsgegner bis zur Entscheidung im vorliegenden Eilverfahren aufzugeben, vom Vollzug hinsichtlich des streitgegenständlichen Bescheides abzusehen.

## SACHVERHALT

Die Antragstellerin ist die Fleisch-Krone Feinkost GmbH.

Dem Antragsgegner, eine deutsche Lebensmittelüberwachungsbehörde, liegt der Antrag einer Privatperson nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) vor, der auf die Gewährung von bestimmten Auskünften gerichtet ist. Bei den begehrten Auskünften handelt es sich um Informationen aus dem Überwachungsverhältnis, welches zwischen der Antragstellerin und dem Antragsgegner besteht.

So begehrt die Privatperson die Information, wann die letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen in einem benannten Betrieb der Antragstellerin

– vorliegend: Fleisch-Krone Feinkost GmbH, Waldstraße 7, 49632 Essen/Oldenburg –

stattgefunden haben.

Des Weiteren wird beim Antragsgegner die Herausgabe von Informationen darüber, ob es bei den beiden letzten Betriebskontrollen zu Beanstandungen gekommen ist, beantragt. Für diesen Fall ist der Antrag gestellt, den/die entsprechenden Kontrollbericht/e herauszugeben.

Bei dem vorliegenden Auskunftsbegehren nach dem VIG handelt es sich nicht um eine „reguläre" Antragstellung.

Der Antrag wurde vielmehr über eine von foodwatch e. V. und „FragDenStaat" zur Verfügung gestellte „Mitmach-Plattform" namens „Topf Secret" generiert. Diese Internetplattform fordert Verbraucher auf, mittels eines von den Initiatoren erstellten Formschreibens eine automatisierte Anfrage nach dem Verbraucherinformationsgesetz bei der jeweils für einen bestimmten Lebensmittelbetrieb zuständigen Behörde zu stellen, vgl. *https://www.foodwatch.org/de/informieren/topf-secret/jetzt-hygienebericht-anfragen/*.

Auf diese Weise wurden bereits über 40.000 derart automatisiert generierte VIG-Anfragen bei so gut wie allen zuständigen Behörden der Lebensmittelüberwachung in der Bundesrepublik Deutschland gestellt.

Die Antragsteller werden von den Initiatoren aufgefordert, die Antwort der Behörde und insbesondere gegebenenfalls herausgegebene amtliche Kontrollberichte auf der Internetplattform für jedermann einsehbar zu veröffentlichen.

Am 10.07.2020 erließ der Antragsgegner den als **Anlage ASt. 1** beigefügten Auskunftsbescheid.

Aus der Begründung des Bescheides ergibt sich, dass der Antragsgegner davon ausgeht, dass es sich bei den auskunftsbegehrten Informationen um solche i. S. v. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG handelt („nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen"), sodass gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG ein gegen die Auskunftsgewährung eingelegtes Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat.

Die Antragstellerin hat Anfechtungsklage gegen den Auskunftsbescheid vom 10.07.2020 erhoben (**Anlage ASt. 2**). Mit dem vorliegenden Antrag begehrt die Antragstellerin in erster Linie die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der erhobenen Anfechtungsklage und

letztlich – unabhängig von spezifischen Verfahrensfragen – die Verhinderung des nicht revidierbaren Vollzugs des Inhalts des angegriffenen Bescheides ohne gerichtliche Überprüfung.

## RECHTLICHE WÜRDIGUNG

### A. Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist gemäß § 80a Abs. 1 Nr. 2, § 80a Abs. 3 Satz 2, § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO zulässig und begründet.

#### I. Zulässigkeit

Der Antrag ist zulässig.

Die Antragstellerin ist gemäß § 42 Abs. 2 VwGO antragsbefugt, da eine Verletzung eigener Rechte durch den an einen Dritten gerichteten Bescheid möglich beziehungsweise naheliegend ist.

Die Antragstellerin kann i. S. d. § 42 Abs. 2 VwGO geltend machen, durch die angegriffene Auskunftserteilung an die Privatperson in ihrem grundrechtlich geschütztem Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 19 Abs. 3 GG verletzt zu sein.

Auf dieses Recht kann sich die Antragstellerin ohne Weiteres berufen. Sie ist eine juristische Person i. S. d. Art. 19 Abs. 3 GG und damit Trägerin von Grundrechten. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, soweit dieses auf juristische Personen angewandt wird, leitet sich aus Art. 2 Abs. 1 GG ab und ist dem Wesen nach auf die Antragstellerin anwendbar.

Denn auch juristische Personen können von Daten betroffen sein, deren Weitergabe oder Veröffentlichung schutzwürdige Interessen der Vertraulichkeit entgegenstehen. In jedem Falle steht der Antragstellerin das Recht zu, dass im Wege staatlichen Handelns ausschließlich schlüssige und verständliche Daten über die Antragstellerin an Dritte weitergegeben werden, die ein zutreffendes Bild von der Antragstellerin zeichnen und nicht geeignet sind, ihren Ruf zu schädigen.

Insofern besteht hinsichtlich staatlicher informationeller Maßnahmen auch für juristische Personen ein Schutzbedürfnis, das demjenigen natürlicher Personen entspricht.

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gewährleistet die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen individuelle